

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Einsetzung eines Parlamentarischen Beirats für gleichwertige Lebensverhältnisse

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag setzt in der 20. Wahlperiode erstmals einen Parlamentarischen Beirat für gleichwertige Lebensverhältnisse (PBgL) ein, um in der Bundespolitik das im Grundgesetz verankerte Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse in geeigneter Weise fachübergreifend zu behandeln.
2. Der PBgL hat 19 ordentliche und 19 stellvertretende Mitglieder, die die Fraktionen aus ihrer Mitte entsenden und zwar die Fraktion der SPD je sechs ordentliche und sechs stellvertretende Mitglieder, die Fraktion der CDU/CSU je fünf ordentliche und fünf stellvertretende Mitglieder, die Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN je drei ordentliche und drei stellvertretende Mitglieder, die Fraktion der FDP je zwei ordentliche und zwei stellvertretende Mitglieder, die Fraktion der AfD je zwei ordentliche und zwei stellvertretende Mitglieder und die Fraktion DIE LINKE je ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied.
3. Für das Verfahren des PBgL gelten die die Ausschüsse betreffenden Regelungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages. Im Blick auf die Regelung des Artikels 43 des Grundgesetzes (GG) geht der Deutsche Bundestag davon aus, dass auf Wunsch des PBgL jeweils ein Mitglied der Bundesregierung an den Beratungen teilnimmt.
4. Dem Parlamentarischen Beirat für gleichwertige Lebensverhältnisse werden folgende Aufgaben übertragen:
 - die parlamentarische Begleitung der bundesgesetzlichen Rechtsetzung im Hinblick auf die Zielstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse;
 - die parlamentarische Begleitung der europäischen Rechtsetzung im Hinblick auf die Zielstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse.

In diesem Zusammenhang

- die Begleitung von Beratungen in anderen Gremien des Deutschen Bundestages, die die Zielstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse betreffen, indem dem jeweils federführenden Ausschuss gutachtliche Stellungnahmen und Empfehlungen zur Beratung vorgelegt werden können;
- die Befassung mit weiteren Schwerpunkten, die den Prozess der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse betreffen; der PBgL kann diesbezüglich dem Deutschen Bundestag oder der Bundesregierung Empfehlungen und Stellungnahmen vorlegen;

- die Kontaktpflege und Beratung mit weiteren Institutionen im Zusammenhang mit der Zielstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, u. a. den kommunalen Spitzenverbänden, Vertretern des europäischen Ausschusses der Regionen und Vertretern der Landesparlamente.
5. Der Parlamentarische Beirat für gleichwertige Lebensverhältnisse informiert den Deutschen Bundestag regelmäßig in Form von Unterrichtungen über seine Tätigkeiten.

Berlin, den 15. Februar 2022

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

Begründung

Artikel 72 Absatz 2 GG setzt das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse: „Auf den Gebieten des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 4, 7, 11, 13, 15, 19a, 20, 22, 25 und 26 hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.“ In der 19. Legislaturperiode hatte die Kommission zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse Handlungserfordernisse und -optionen benannt, die weiterhin Gegenstand bundespolitischer Handeln sein werden. Auch in der laufenden Wahlperiode werden damit viele Aufgaben zu bewältigen sein, die direkte und indirekte Auswirkungen auf die Zielstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse haben werden.

Es ist von besonderer Bedeutung, den Querschnittsbezug der Zielstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in alle Bereiche der Parlamentsarbeit zu integrieren. Das Ziel, sowohl Auswirkungen von Bundesvorhaben auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zu überprüfen als auch unabhängig von konkreten parlamentarischen Beratungsverfahren damit verbundene Themen intensiver beraten zu können, kann mit der Erweiterung eines bestehenden Ausschusses nicht erreicht werden. Mit der Einrichtung eines Parlamentarischen Beirats für gleichwertige Lebensverhältnisse hebt der Deutsche Bundestag das im Grundgesetz verankerte Ziel aus der regulären Arbeitswelt des Deutschen Bundestages heraus und als Querschnittsthema hervor. Mit diesem Gremium besteht die Möglichkeit, parlamentarische Beratungsverfahren mit Blick auf Aspekte gleichwertiger Lebensverhältnisse intensiver zu begleiten als dies in einem anderen Gremium wie einem mitberatenden Ausschuss oder einem Unterausschuss möglich wäre. Mit der Einsetzung eines Parlamentarischen Beirats für gleichwertige Lebensverhältnisse können diese Themen besser im Deutschen Bundestag zur Geltung gebracht werden und der Deutsche Bundestag einen wichtigen Beitrag zur Erreichung des im Grundgesetz normierten Zieles leisten.